



## MITTEILUNGSVORLAGE

VORL.NR. 369/20

**Federführung:**

FB Organisation und Personal

**Sachbearbeitung:**

Lars Keller

**Datum:**

19.10.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	04.11.2020	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Information über die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift / Investitionsfördermaßnahmen der Landesregierung Baden-Württemberg bei der Stadt Ludwigsburg

**Bezug SEK:**

**Bezug:**

**Anlagen:** VwV Investitionsfördermaßnahmen öA

**Mitteilung:**

Die Vorlage informiert über die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA) bei der Stadt Ludwigsburg.

**Ausgangssituation**

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 die „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie“ (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA) erlassen.

Die VwV soll es möglich machen, öffentliche Aufträge schneller und einfacher zu vergeben. Damit soll die Konjunktur nach dem wirtschaftlichen Einbruch infolge der COVID-19-Pandemie belebt werden.

Zitat dazu aus der Präambel der VwV: Um die Vergabe öffentlicher Aufträge und damit investive Maßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie beschleunigen zu können, werden vorübergehend die folgenden Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landes eingeführt. Die Möglichkeiten und Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung und Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere umweltbezogenen und sozialen Kriterien) bleiben hiervon unberührt. Die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen sollten insbesondere auch dafür genutzt werden, um Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), Start-ups und Innovationen zu stärken sowie das Ziel einer nachhaltigen Beschaffung zu verwirklichen.

Die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2021 und wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

### **Änderungen durch die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA**

Ergänzend zu der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben beziehungsweise Verhandlungsvergaben und Direktaufträge ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert die folgende Wertgrenzen voraussichtlich nicht überschreitet:

Bei Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A bis 1 000 000 Euro (bisher: 50 000 Euro bei Ausbaugewerken ohne Energie- und Gebäudetechnik) bzw. 100 000 Euro bei den übrigen Gewerken)
- Freihändige Vergaben nach § 3a Absatz 3 VOB/A bis 100 000 Euro (bisher: 20 000 Euro)
- Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 VOB/A bis 5 000 Euro (bisher: 3 000 Euro)

Bei Lieferungen und Dienstleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von derzeit 214 000 Euro (bisher: 40 000 Euro)
- Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO bis 100 000 Euro (bisher: 10 000 Euro)
- Direktaufträge nach § 14 UVgO bis 10 000 Euro (bisher: 3 000 Euro)

An den Vergabeverfahren an sich ändert sich nichts. Ebenso muss nach wie vor der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

### **Umsetzung**

Die Stadt Ludwigsburg kommt ihrer Verantwortung nach und möchte ihren Beitrag dazu leisten, die Konjunktur nach dem wirtschaftlichen Einbruch infolge der COVID-19-Pandemie zu beleben. Die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung ist ein Baustein und ermöglicht, dass öffentliche Aufträge schneller und einfacher vergeben werden können.

Mit OBM-Verfügung 225/20 wurde vom Oberbürgermeister die Umsetzung der VwV Investitionsfördermaßnahmen öA bei der Stadt Ludwigsburg in Kraft gesetzt.

Die Stadt Ludwigsburg hat dazu noch ergänzende Regelungen erlassen, um die Organisationseinheiten bei der Durchführung von Vergaben zu unterstützen und zu begleiten. So wird u. a. geregelt, dass sich im Bereich von Bauleistungen die Organisationseinheiten im Rahmen der üblichen begleitenden Bauprüfung mit der Revision abstimmen. Im Bereich von Liefer- und Dienstleistung ist geregelt, dass die Zentrale Beschaffung und Vergabe (ZBV) beim Fachbereich Organisation und Personal ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer zu beteiligen ist.

Diese Maßnahme sorgt dafür, dass die Organisationseinheiten nicht alleine gelassen werden, sondern Unterstützung durch die Fachämter erhalten. Gleichzeitig ist dies eine wichtige Maßnahme zur Sicherstellung wirtschaftlicher Vergaben und zur Vermeidung eventueller Korruptionsaspekte.

Analog zur UVgO wendet die Stadtverwaltung die VwV Investitionsfördermaßnahme öA auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) an.

**Unterschriften:**

**Robert Nitzsche**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
<b>Ebene: Haushaltsplan</b>				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

**Verteiler:**

DI, DII, DIII, DIV, S08, S07, S06, Wifö, R05, PR, FB10, FB14, FB17, FB20, FB23, FB32, FB33, FB37, FB41, FB48, FB55, FB60, FB61, FB63, FB65, FB67, FB68, TELB



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN